

§ 48c RGV

RGV - Reisegebührenvorschrift 1955

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

Auf Universitätslehrer, die im Rahmen des Lehrbetriebs der betreffenden Universitätseinrichtung Exkursionen ins Gelände durchzuführen haben, ist § 64 anzuwenden.

In Kraft seit 01.10.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at